

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.11.2024**

(Hochschulanzeiger Nr. 8/2024 vom 29. November 2024, S.23)

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 12.07.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.10.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 29.10.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodul und freie Wahlfächer
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Gestalterisch-technisches Projekt
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Virtual Design, Studium in Teilzeit
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Virtual Design

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Virtual Design. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher und gestalterischer Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Virtual Design wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 82 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 12 bis 28 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von fünf Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 28 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Virtual Design“ in Anlage 2.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und

3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 62 ECTS-Punkte einschließlich der Prüfung „Master-Seminar“ sowie die bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und 4 der Anlage 2 erbracht hat erbracht hat.

(3) Die Prüfungen des Moduls „Masterarbeit“ sind spätestens im sechsten Fachsemester, im beim Studium in Teilzeit im zehnten Semester, erstmals anzumelden. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodul und freie Wahlfächer

(1) Das Wahlpflichtmodul besteht aus freien Wahlfächern, die als Studienleistungen erbracht werden. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls sind freie Wahlfächer im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Ein freies Wahlfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Freie Wahlfächer können unbegrenzt wiederholt (§ 9 Abs. 2) und gewechselt werden.

(2) Für ein freies Wahlfach vereinbaren Studierende mit prüfenden Personen die Erbringung einer individuell bestimmten Leistung. Der Umfang einer solchen Leistung kann zwei, vier oder sechs ECTS umfassen. Diese Leistung erhält als ein freies Wahlfach im Rahmen des Wahlpflichtmoduls die Bezeichnung, die von der prüfenden Person als Titel der Leistung angegeben wird.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einen Katalog von möglichen freien Wahlfächern jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anbieten. Diese sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen sowie das gestalterisch-technische Projekt gemäß § 10. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfen, Konzepte, Referaten, Mappen, Modelle, experimentellen Arbeiten, Computerprogramme, Computeranwendungen, Filme, Videos, Skizzen, Zeichnungen, Animationen, digitale Darstellungen oder mündlichen Leistungen zu erbringen sein.

(2) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

(3) Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabepunkten. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 10 Gestalterisch-technisches Projekt

(1) Ein gestalterisch-technisches Projekt (GTP) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen oder Teilbewertungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig

oder unter Anleitung lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und – ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.

(2) Die geforderten Teilleistungen oder Teilbewertungen sind in der Anlage 1 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei GTP können Filme, Videos, Computerprogramme, Computeranwendungen, Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.

(3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektergibt ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen oder Teilbewertungen gemäß Anlage 1 entsprechend einer Modulnote gemäß § 12 Abs. 4 AMPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung oder Teilbewertung ist diese einzeln wiederholbar; in der Regel ist für die Wiederholung die Teilleistung oder Teilbewertung die Erbringung einer auf die betreffende Teilleistung oder Teilbewertung bezogene erneute Aufgabenstellung erforderlich.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Thementausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt 16 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat des Fachbereichs abzugeben. Der Prüfungsausschuss bestimmt die elektronische Form der Abgabe. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 10 Minuten statt.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Virtual Design einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für Master-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31.07.2017, S. 3), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 30.04.2021), tritt mit dem Ende des

Sommersemester 2026 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2026 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2027 ist auf rechtzeitigen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Masterarbeit oder Module, die auch im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung erforderlich sind, noch zu erbringen sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 06.11.2024

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Virtual Design, Studium in Teilzeit

Studium in Vollzeit, 3 Semester

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	SWS	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule										
1. Fachsemester										
Großes Projekt Virtual Design - Virtueller Raum	1	14	14	-	Virtueller Raum	PL	GTP	4	8	
					Creative Intelligence			2	4	
					Storytelling			2	2	
Kleines Projekt - Kommunikation im Raum	1	6	6	-	Mediales Inszenieren	PL	GTP	2	3	
					Digitale Ausdrucksformen			2	3	
Theorie und Geschichte	1	6	6	-		PL	HA	4	6	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Wahlpflichtmodul wie unten angegeben zu erbringen.</i>										
2. Fachsemester										
Großes Projekt Virtual Design - Interaktiver Raum	2	14	14	-	Interaktiver Raum	PL	GTP	4	8	
					Creative Direction			2	4	
					Experience Design			2	2	
Kleines Projekt - Experimenteller Raum	2	6	6	-	Digitales Entwerfen	PL	GTP	2	3	
					Narratives Gestalten			2	3	
Theorie und Kultur	2	8	8	-	Theorie und Kultur	PL	HA	4	6	
					Master-Seminar	SL	-	2	2	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Wahlpflichtmodul wie unten angegeben zu erbringen.</i>										
3. Fachsemester										
Masterarbeit	3	28	28	-	Master - Abschlussarbeit	PL	MA	4	26	
					Kolloquium über die Master-Abschlussarbeit	PL	KOL	0	2	
Wahlpflichtmodul										
Wahlbereich	1-2	8	8	-	Siehe § 8. Für die Erbringung der Leistungen im Wahlbereich werden das 1. und 2. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlfächer im Umfang von 8 ECTS zu wählen.	SL	-	-	8	

Studienverlauf bei einem Studium in Teilzeit, 5 Fachsemester

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt		Art	Form	SWS	CP Prüfung		
Pflichtmodule										
1. Fachsemester										
Kleines Projekt - Kommunikation im Raum	1	6	6	-	Mediales Inszenieren	PL	GTP	2	3	
					Digitale Ausdrucksformen			2	3	
Theorie und Geschichte	1	6	6	-		PL	HA	4	6	
2. Fachsemester										
Großes Projekt Virtual Design - Virtueller Raum	2	14	14	-	Virtueller Raum	PL	GTP	4	8	
					Creative Intelligence			2	4	
					Storytelling			2	2	
3. Fachsemester										
Kleines Projekt - Experimenteller Raum	3	6	6	-	Digitales Entwerfen	PL	GTP	2	3	
					Narratives Gestalten			2	3	
Theorie und Kultur	3	8	8	-	Theorie und Kultur	PL	HA	4	6	
					Master-Seminar	SL	-	2	2	
4. Fachsemester										
Großes Projekt Virtual Design - Interaktiver Raum	4	14	14	-	Interaktiver Raum	PL	GTP	4	8	
					Creative Direction			2	4	
					Experience Design			2	2	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Wahlpflichtmodul wie unten angegeben zu erbringen.</i>										
5. Fachsemester										
Masterarbeit	5	28	28	-	Master - Abschlussarbeit	PL	MA	4	26	
					Kolloquium über die Master- Abschlussarbeit	PL	KOL	0	2	
Wahlpflichtmodul										
Wahlbereich	2 und 4	8	8	-	Siehe § 8. Für die Erbringung der Leistungen im Wahlbereich werden das 1. und 2. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlfächer im Umfang von 8 ECTS zu wählen.	SL	-	-	8	

Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- GTP Gestalterisch-technisches Projekt
- HA Hausarbeit
- KOL Kolloquium über die Bachelorarbeit
- FS Fachsemester

Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
GTP	Gestalterisch-technisches Projekt
HA	Hausarbeit
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
MA	Masterarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Virtual Design

Inhalt:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Virtual Design müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Abschluss eines mit Virtual Design fachverwandten, gestaltungsbezogenen oder technologisch fachverwandten Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule,
2. in dem eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 210 oder ein gleichwertiger Umfang erreicht wurde,
3. Nachweis der Eignung nach § 4.

(2) Die Fachverwandtschaft und fachlich formale Eignung wird für den Masterstudiengang Virtual Design durch Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 CP aus dem Bereich fachverwandter Technologie (3D-Modelling, - Animation, -Visualisierung), die gestalterische Eignung anhand mindestens 10 CP aus dem Bereich angewandter Gestaltung Eignung (Gestaltungsgrundlagen, Objekt- und Raumgestaltung, etc.) und 5 CP aus dem Bereich Gestaltungstheorie (Medienanalyse, Medien- und Kulturtheorie) nachgewiesen. Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so können von der Eignungsprüfungskommission nach § 3 Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Virtual Design der Hochschule Kaiserslautern gesetzt werden. Diese sind vor Anmeldung der Masterarbeit zu leisten.

(3) Abschlüsse in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, sofern der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Eignungsprüfungskommission nach § 3 die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt.

(4) Die Eignungsprüfungskommission kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Die Eignungsprüfungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(5) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen.

(6) Soweit die Regelungen dieser Anlage oder dieser FPO das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
2. Darstellung des fachlichen, beruflichen und persönlichen Werdegangs (Lebenslauf mit Lichtbild),
3. Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 4) und
4. Bewerbungsmappe (§ 4 Abs. 5).

(3) Die Eignungsprüfungskommission nach § 3 kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Nachweise verlangen.

§ 3 Eignungsprüfungskommission zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Es wird eine Eignungsprüfungskommission eingerichtet. Diese hat die Aufgabe die Zugangsvoraussetzungen zu prüfen und die Eignungsfeststellung im Bewertungsverfahren vorzunehmen.

(2) Die Eignungsprüfungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Sie setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG sowie einer oder einem Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Die Eignungsprüfungskommission wählt unter den Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragten die vorsitzende Person. Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG sowie die oder der Studierende des Studienganges Virtual Design haben, wie alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission, Stimmrecht.

(3) Die Eignungsprüfungskommission prüft, ob die mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen. Sie entscheidet über das Vorliegen der Eignung.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Im Bewertungsverfahren wird das Vorliegen der Eignung festgestellt.

(2) Die Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden Punkte in folgenden Kategorien vergeben:

Fachliche formale Eignung gemäß Absatz 3	A	3 Punkte
	B	2 Punkte
	C	1 Punkt
Persönliche Eignung gemäß Absatz 4	Motivationsschreiben mit Lebenslauf	0 - 1 Punkte
	Auswahlgespräch	0 - 3 Punkte
Gestalterische und technische Eignung gemäß Absatz	Bewerbungsmappe	1 - 6 Punkte

Sofern die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bewerberinnen oder Bewerber, die 8 oder mehr Punkte erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzung der Eignung zum Masterstudiengang nach § 1 Absatz 1 dieser Anlage; andernfalls wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.

(3) Die fachlich formale Eignung wird anhand eines inhaltlichen Ausprägungsgrad des vorausgesetzten Hochschulabschlusses nach § 1 Abs. 2 bewertet:

A > Virtual Design

B > gestalterische Studiengänge

C > nicht gestalterische, aber technologisch fachverwandte Studiengänge

(4) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse für den Master-Studiengang Virtual Design, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch

1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und fachlichen Werdegangs mittels eines Lebenslaufs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
3. in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

In der Kategorie der persönlichen Eignung werden die erreichten Punkte für das Motivationsschreiben mit Lebenslauf und das Auswahlgespräch addiert.

(5) Die Studienbewerber/innen reichen 10 – 15 selbstangefertigten Arbeiten (Bewerbungsmappe) ein. Die Abgabe ist nur in digitaler Form möglich; die Prüfungskommission legt fest, welche Dateiformate und welcher Datenumfang für die Abgabe möglich sind. Die Frist zur Abgabe der Arbeiten ist in der Regel der 01.06. sowie der 15.12. eines jeden Jahres. Sie wird entsprechend bekannt gegeben. Die Arbeiten dienen als Grundlage für die Bewertung der gestalterischen und technischen Eignung.

(6) Die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der eingereichten Bewerbungsmappe vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Bewerbungsmappe (mindestens 1 Punkt) nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

Haben Bewerberinnen oder Bewerber in einem Bewertungsverfahren keine ausreichende Punktzahl zur Feststellung der Eignung erlangt, kann das Bewertungsverfahren einmal wiederholt werden.